- 10. 1. Berhältnis der Borabentscheidung über ben Anspruchsgrund ju späteren Rlagerweiterungen.
- 2. Inwiefern ift ber Rommiffionar berechtigt, von bem ihm ichabensersappslichtigen Bertragsgegner auch benjenigen Schaben einzuflagen, welcher nicht ihm, fondern seinem Kommittenten entstanden ift?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 23. März 1904 i. S. L. und H. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. I. 498/03.
  - I. Lanbgericht Bremen.
  - II. Oberlandesgericht hamburg.

Der Kläger hatte im Juni 1895 mit den Beklagten zwei Frachtverträge über die Verschiffung einer größeren Menge verschiedener Güter von Bremerhaven nach Buenos-Aires im Laufe des Jahres 1895 abgeschlossen. Die Beklagten weigerten die Ausführung der Verträge. Darauf versendete der Kläger einen Teil der Waren mit anderen Schiffen zu höheren Frachtsäten.

Mit ben zwei ursprünglich getrennten, bann aber schon in erster Inftang verbundenen Rlagen war junachft nur Erfat eines Teils bes Rrachtunterschiedes für die wirklich versendeten Guter geforbert. Der Klaganspruch murbe burch Amischenurteil bes Landgerichts, beftatiat in ber Berufungs- und ber Revisioneinftang, für bem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Im Nachverfahren einigten fich bann bie Barteien über die Sohe ber gangen Frachtbiffereng, und biefer Betrag murde ohne weiteren Streit an ben Rläger bezahlt. Der Rläger aber erweiterte im Rachverfahren die Klage nach verschiedenen Richtungen. Er machte unter anderem geltenb, bag er bei Abichluf ber Frachtvertrage nur als Rommiffionar ber Firma S., Rl. & Co. gehandelt habe, und verlangte nunmehr auch in bezug auf diejenigen Buter, welche infolge bes Bertragsbruchs ber Betlagten gar nicht gur Un-Schaffung und Berfenbung gelangt feien, Erfat für bie ibm entgangene eigene Brovifion und fur ben Bewinn, welchen feine Rommittentin bei Ausführung bes Geschäftes gehabt haben murbe. Gegenüber bem Unspruch auf Erfat bes feiner Rommittentin entgangenen Geminns murbe unter anderem bie Legitimation bes Klägers von ben Beklagten aus bem Grunde bestritten, weil nach ber Musfage des als Reugen vernommenen Mitinhabers S. die Firma S., Kl. & Co. felbft feinen Erfat habe verlangen wollen noch fonnen.

In ber Revisioneinstanz ist ber Anspruch auf Ersas bes ber Firma H. K. Co. entgangenen Gewinns, entgegen ber Ansicht ber Borinftanzen, im wesentlichen abgewiesen worden.

Im übrigen ergibt fich ber Sachverhalt aus ben Granben:

"1. Das Berusungsgericht beginnt die Entscheidungsgründe mit bem Sate: "Auf Grund des rechtskräftig gewordenen Zwischenurteils... tann der Räger von den Beklagten Ersat des ihm aus der Richterfüllung der Frachtverträge vom Juni 1895 entstandenen Schadens verlangen." Es bezieht damit den Ausspruch dieses Zwischenurteils über den Grund des Klaganspruchs ohne weiteres auch auf die Ansprüche, welche zur Entscheidung stehen. Dies ist rechtsirrtsmilich. Das Zwischenurteil ist nur ergangen und konnte nur ergehen über den Grund des damals anhängigen Anspruchs; anhängig aber war damals bloß der Anspruch auf Ersat der für die wirklich verschifften Waren verauslagten höheren Frachtbeträge die zur Höhe

von 3002 M. Dieser Anspruch kommt jetzt gar nicht mehr in Betracht; benn ber ganze Betrag dieser Mehrfrachten in dem im Nachversfahren erweiterten und schließlich durch Vereinbarung auf 15053,58 M seftgesetzten Umfang ist von den Beklagten bezahlt und bildet nicht mehr einen Gegenstand des angesochtenen Urteils. Dieses betrifft nur Schadensposten, auf welche der Kläger erst nachträglich bei der Vershandlung über die Höhe des Schadens seine Klage ausgebehnt hat. Die Erweiterung war nicht unzulässig; aber die Entscheidung des Zwischenurteils über den Grund des Anspruchs erstreckt sich nicht auf diese erst später erhobenen weiteren Ansprüche.

Bgl. Entsch, bes R.G.'s in Zivils. Bb. 28 S. 425; Seuffert, Archiv Bd. 50 Rr. 52.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß in dem in der Berufungsinstanz ergangenen Zwischenurteile vom 26. Februar 1901 die in dem
Zwischenurteile des Landgerichts vom 8. Oktober 1900 enthaltene Beschränkung auf eine Höhe des Schadens von 3002 M gestrichen
worden ist. Nach der Begründung kann dies nur so verstanden werden,
daß das Berufungsgericht mit bezug auf den erhobenen Anspruch, also den Anspruch auf Ersat der bezahlten Mehrfrachten,
der Ansicht war, in die auf den Grund des Anspruchs beschränkte
Enischeidung gehöre noch nicht eine Begrenzung des Anspruchsbetrages.
Aber auch wenn die Vleinung des Berufungsgerichts weiterging und
den Grund für jeden möglichen Schadensersatanspruch aus dem
Bertragsbruche der Beslagten besahen wollte, so würde dieser Ausdehnung doch die zwingende Vorschrift des § 322 Abs. 1 Z.P.D. entgegenstehen.

Das Berufungsgericht durste sich daher für den Grund des Anspruchs nicht einsach auf das frühere Zwischenurteil berufen, sondern hätte diesen Grund sachlich prüsen und selbständig seststellen müssen. Indessen sicht dieser Fehler doch nicht zur Austhebung des angesochtenen Urteils. Aus den Verhandlungen ist zu entnehmen, daß die Beklagten die Wirksamkeit der vom Agenten A. für sie abgeschlossenen Frachtverträge und ihre Haftung aus dem Bruche dieser Berträge im Rachverfahren gar nicht mehr in Zweisel gezogen, vielmehr selber diese Frage nach der ihnen ungünstigen Entscheidung durch das Zwischenurteil überhaupt für erledigt angesehen haben. Danach kann dieser Bunkt nicht mehr als bestritten gelten."...

(Es werden hierauf verschiedene Revisionsangriffe behandelt, die kein allgemeines Interesse haben.)

"2. Dagegen ist die Revision, wenigstens zum Teil, im Recht, wenn sie die Annahme der Borinstanzen bekämpft, daß der Rläger auch den nicht ihm persönlich, sondern seiner Kommittentin, der Firma H., Kl. & Co., entstandenen Schaden einklagen könne. Die Revision will nicht allgemein das Recht des Kommissionärs bestreiten, auch das Interesse des Kommittenten geltend zu machen; sie glaubt aber, daß dieses Recht nur in dem Umsange anzuerkennen sei, in welchem der Kommissionär selbst dem Kommittenten hastdar sein würde, und sindet vorliegend, auf Grund der Aussage des Zeugen H., es erhelle nicht, weder daß der Kläger sür diesen Schaden einstehen müßte, noch daß die Firma den Ersat von ihm verlange oder von ihm verlange, den Schaden gegen die Beklagten einzuklagen, noch daß die Firma Schadensersatansprüche, wie sie der Kläger jett erhebe, sich selbst überhaupt oder doch über den Betrag von etwa 4600 M hinaus ernstlich beimesse.

Es ist ein in der oberstrichterlichen Judikatur, insbesondere auch ber Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, vielsach ausgesprochener Sat des gemeinen Rechts, daß der Beauftragte, der für fremde Rechnung, aber in eigenem Namen abschließt, beim Bruche des Bertrages durch den Mitsontrahenten von diesem Ersat des Schadens verlangen kann, nicht nur wie er ihm persönlich, sondern auch weiter wie er seinem Auftraggeber erwachsen ist. Dieser Sat ist auch namentlich, als ein nach Handelsrecht gültiger und unentbehrlicher, auf das handelsrechtliche Rommissionsverhältnis angewendet worden.

Bgl. Seuffert, Archiv Bb. 11 Mr. 36, Bb. 32 Mr. 132, Bb. 33 Mr. 19; Entsch. bes R.O.H.G. Bb. 11 S. 256, Bb. 14 S. 400, Bb. 17 S. 78, Bb. 22 S. 249; Entsch. bes R.G.'s in Livils. Bb. 27 S. 118, Bb. 40 S. 174. 187.

Wenn auch über die theoretische Begründung dieses Sates Zweifel bestehen — vgl. die Aussührungen von Tuhrs in Grünhut's Zeitschrift Bb. 25 S. 550. 552. 568 flg. —, so ist doch außer Streit, daß es sich hierbei nicht um eine selbständige Besugnis des Kommissionärs handelt, traft deren er das ihm materiell fremde Interesse stommittenten zu seinem eigenen Vorteile gestend machen kann. Dies

wurde auf die reine Bereicherung bes Kommiffionars binquelaufen. für beren Rulaffung tein bentbarer Rechtfertigungsgrund besteht. Der Sas muß immer in Berbindung mit bem Rommiffionsverhaltnis und mit seinem Endawede gebacht werben, einen Weg zu geben, um ben für ben Schaben bes Rommittenten geschulbeten, biefem zugute kommenden Erfat auf den in letter Linie verantwortlichen Dritten abzumälzen. Wenn beshalb zwar ber Rommiffionar zur Begründung bes erweiterten Anspruchs nicht barzulegen hat, bag ber Kommittent bie Entschädigung verlange, wie er auch nicht bes Nachweises einer Vertretung bes Rommittenten bedarf, fo fann ihm boch der Cinwand entgegengesett werben, daß die weitere Schadenserfatleistung nicht bem Rommittenten zufließen, sondern lediglich eine Bereicherung bes klagenden Kommissionars bilden wurde. Der auf bas Interesse der Firma B., Rl. & Co. geftütte Erfatanspruch des Rlägers ist daber insoweit nicht begründet, als festgestellt ift, daß der Rläger weder selbst bereits diese Firma schadlos gehalten hat, noch von ihr wegen weiterer Entschädigung in Anspruch genommen werben will und fann. Dies ift aber burch die Aussage bes Beugen B. feftgestellt, soweit ein Betrag von mehr als 4600 M in Frage fteht.

Der Reuge S. hat ausgesagt, er habe im Namen ber Firma S., RI. & Co. mit bem Rlager ein Abkommen dabin getroffen, bag biefer auf feine Gefahr und Roften ben Schaben ber Firma geltend machen und bas, mas er babei erftreite, behalten tonne, bis auf einen ber Rommittentin herauszuzahlenden — und auch tatsäcklich bereits bezahlten — Betrag von etwa 4600 M. Das Berufungsgericht hat biefe Aussage für glaubhaft angesehen, aber für unerheblich erklärt, weil baraus nicht, wie die Beklagten meinten, zu entnehmen fei, baf bie Kommittentin einen Schabensersat gar nicht beanspruche. Bielmehr fei barin nur eine Berfügung über bas Ergebnis bes Brozeffes zugunften bes Rlagers zu finden. Diefer Auffassung tann nicht beigestimmt werben. Bon einer Abtretung des Schabensersabanspruchs barf nicht die Rede sein — wie benn auch bas Berufungsgericht bavon nicht spricht —; benn die Kommittentin, die mit den Beklagten in keinerlei Bertragsverhältnis ftand, hatte gegen bie Beklagten keinen solchen Anspruch, welchen sie an den Kläger hätte abtreten können. Auch baritber, ob ber Brozeg gegen die Beklagten zu erheben fei, hatte nicht die Kommittentin rechtlich zu bestimmen, sowenig wie sie

über das Ergebnis des vom Rlager im eigenen Rechte geführten Prozesses zu verfügen hatte. Dasjenige, mas bas Berufungsgericht als eine Berfügung über bas Ergebnis bes Prozeffes zugunften bes Rlagers ansieht, bem biefes Ergebnis, unter Borbehalt ber Verpflichtung jur Berausgabe an bie Rommittentin, ohne weiteres gutam, ift baber in Wirklichkeit nichts anderes, als die für die Firma verbindliche Erflärung, daß fie, abgesehen von bem Betrage von 4800 M. wegen bes ihr entgangenen Gewinns keinen Anspruch gegen ben' Rlager aus bem Rommiffionsverhaltnis erheben werbe. Der Rlager ift baber bor jeder weiteren Forberung feiner Rommittentin gesichert. Damit entfällt aber feine Berechtigung, bas Intereffe ber Rommittentin jum Inhalte feines eigenen Schadeneerfaganfpruche ju machen, allerdings nicht, wie die Revision in erster Linie will, im vollen Umfange, aber boch insoweit, als bies über ben Beirag ber vom Rlager an seine Rommittentin bezahlten 4600 M binaus geicheben, burch welchen Betrag bie Rommittentin aus bem Bermogen bes Rlagers für ben ihr entgangenen Gewinn entschäbigt worben ift."...